

Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Fraktionszuwendungssatzung)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.10.2016 folgende Fraktionszuwendungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Den Fraktionen der Gemeindevertretung werden zur anteiligen Abdeckung des mit der Fraktionsarbeit verbundenen Aufwandes Zuwendungen gemäß den nachstehenden Regelungen gewährt.
- (2) Die Zuwendungen werden in Form von Sach- und Geldleistungen gewährt. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit für die Verwendung der Zuwendungen.

§ 2

Zweckbindung der Zuwendung

- (1) Die auf Grund dieser Satzung zu gewährenden Zuwendungen unterliegen der Zweckbindung und dienen ausschließlich zum Ausgleich der folgenden Aufwendungen von Fraktionen:
 1. für die laufende Fraktionsgeschäftsführung. Hierzu zählen insbesondere Büromaterial, sonstiges Verbrauchsmaterial, Porto, Telekommunikationskosten und Kontoführungsgebühren
 2. für die Anschaffung von Literatur und Zeitschriften
 3. für Beiträge an Kommunalpolitische Vereinigungen
 4. für Öffentlichkeitsarbeit
 5. für Reisen von Fraktionsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern, soweit diese der Vorbereitung oder Entscheidungsfindung von Entscheidungen der Gemeindevertretung dienen
 6. für die Bewirtung von Gästen und die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionsitzungen unter der Voraussetzung, dass ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung vorliegt und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist
- (2) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern, die nach dieser Satzung gewährt werden, für folgende Zwecke:
 1. Aufwändungsersatz für Fraktionsmitglieder für Fraktionsitzungen am Ort der Vertretung
 2. Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden und Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende
 3. Aufwendungen für Personal der Fraktionen
 4. Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien
 5. Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen
 6. Spenden

§ 3

Höhe der Zuwendungen

- (1) Die Fraktionen der Gemeindevertretung erhalten für die Zeit ihres Bestehens ein Jahresbudget, welches sich wie folgt errechnet:
 1. jede Fraktion erhält einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 50,00 €
 2. jede Fraktion erhält einen monatlichen Betrag pro Fraktionsmitglied in Höhe von 20,00 €
- (2) Das Budget steht in voller Höhe, vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses, ab dem 01.01. eines Jahres zur Verfügung.

§ 4

Abrechnung und Auszahlung der Zuwendungen

- (1) Die Auszahlung des gesamten Jahresbudgets gemäß § 3 Absatz 1 soll bis zum 31.01., jedoch nicht vor Abrechnung des Vorjahres, auf ein von der Fraktion zu benennendes Konto erfolgen.
- (2) Die Abrechnung der Zuwendung erfolgt durch den Bürgermeister auf Grund eines schriftlichen Verwendungsnachweises, dem die Originalbelege beizufügen sind und der von den Fraktionsvorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Unterlagen zur Abrechnung sind bis zum 15.01. des Folgejahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (3) Veränderungen der Stärke der Fraktionen werden ab dem folgenden Monat nach Anzeige der Veränderung bei der Abrechnung berücksichtigt. Im Falle der unterjährigen Auflösung einer Fraktion ist der Verwendungsnachweis unverzüglich zur Abrechnung der Zuwendung gemäß Absatz 2 beim Bürgermeister einzureichen. Im Falle der unterjährigen Neubildung von Fraktionen soll das Jahresbudget gemäß § 3 Absatz 1 innerhalb von einem Monat auf ein von der Fraktion zu benennendes Konto ausgezahlt werden.
- (4) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel des zur Verfügung gestellten Budgets sind nach der Abrechnung gemäß Absatz 2 an die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zurückzuerstatten oder werden mit dem Jahresbudget für das nächste Jahr verrechnet.
- (5) Die Übertragung des innerhalb eines Jahres nicht verbrauchten Budgets kann auf Antrag der Fraktion unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 24 KomHKV einmalig in das nächste Haushaltsjahr erfolgen.
- (6) Reisekostenvergütungen werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 14.10.2016

Jürgen Henze
Bürgermeister